

Richtlinie Nr. 02 / 15.07.2021

Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz

Vom 30. März 2017
(AMBI 2017, S. 18)

geändert durch Richtlinie vom 14. Dezember 2018
(AMBI 2018, S. 39)

zuletzt geändert durch Richtlinie vom 15. Juli 2021
(AMBI 2021, S. 71)

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Richtlinie zur Förderung der
Technischen Infrastruktur von
terrestrischen Hörfunkangeboten
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(TIF)**

Vom 30. März 2017

**zuletzt geändert durch Richtlinie
vom 15. Juli 2021
(AMBI 2021, S. 71)**

Aufgrund Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427 ber. GVBl. 2017, S. 17), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt Einzelheiten der Förderung der technischen Infrastruktur von lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkangeboten durch Zuschüsse insbesondere für die digitale terrestrische Verbreitung der Programme. Bundesweit verbreitete Hörfunkprogramme sind nicht förderfähig.

1.2 Zuwendungsempfänger

Fördermittel können gewährt werden an nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigte Anbieter, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften im Sinne von Art. 25 Abs. 7 BayMG, soweit sie über eine durch die Landeszentrale erteilte Geneh-

migung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten verfügen und ihr Programm simulcast über IP im Internet frei empfangbar ist.

1.3 Sachliche Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden vorrangig die bei Anbietern, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften regelmäßig wiederkehrenden Kosten für die technischen Voraussetzungen der digitalen terrestrischen Verbreitung von Hörfunkprogrammen.

1.4 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze der Förderung

2.1

Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.

2.2

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dieser Richtlinie bestimmten Zwecks verwendet werden. Ansprüche aus dieser Förderung dürfen weder abgetreten noch gepfändet werden. Die Landeszentrale ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen den Anbieter vorliegen, zu verrechnen.

2.3

Die Förderung soll die Einführung und Verbreitung von digitalen terrestrischen Übertragungssystemen unterstützen. Eine Förderung terrestrischer analoger Hörfunk-Übertragungssysteme (UKW) findet grundsätzlich nicht statt; Nr. 4.1 und Nr. 4.3 bleiben unberührt.

Der Zuwendungsempfänger wird die Nutzung der digitalen Verbreitung von Hörfunkangeboten

durch geeignete Werbemaßnahmen unterstützen.

2.4 Die im Haushalt der Landeszentrale eingestellten Mittel für die Förderung von terrestrischen Hörfunknetzen in Bayern sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnungs- und Strukturpolitik des Freistaats Bayern eingesetzt werden. Ziel der Förderung ist, ein höheres Maß an regional gleichwertigen Versorgungsbedingungen für landesweite, regionale und lokale Hörfunkangebote in allen Teilräumen des Freistaats zu ermöglichen.

2.5 Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Sendernetze (Sender und Programmzuführungen) und umfasst nicht den Bereich der Programmproduktion (z.B. Studioeinrichtungen). Nr. 4.1 und Nr. 4.3 bleiben unberührt.

Die Zuführungskosten zum Multiplex eines DAB-Netzes können im Rahmen einer Sonderförderung entsprechend 4.3 für lokale und regionale Hörfunkangebote, die terrestrisch ausschließlich über DAB verbreitet werden, für 12 Monate anteilig gefördert werden.

Im Jahr 2021 gilt auf Grund der Coronakrise, dass alle lokalen und regionalen Hörfunkprogramme auf Antrag eine anteilige Förderung der Zuführungskosten zum jeweiligen Multiplex erhalten können. Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach den vorhandenen Fördermitteln und nicht nach 4.2. Die Fördergrenze ist in 4.5 festgelegt.

2.6 Im Falle der frequenzübergreifenden Zusammenarbeit von Anbietern in gemeinsamen Gesell-

schaften (Funkhäusern) nach Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG erfolgt eine gemeinsame Förderung für alle vom Funkhaus angemieteten und bezahlten technischen Infrastrukturkosten im Sinne von Nr. 2.5. Hierzu muss ein gemeinsamer Antrag für alle Programme des entsprechenden Funkhauses gestellt werden, wenn die technischen Infrastrukturkosten gebündelt angemietet und bezahlt werden.

3. Förderbereiche

3.1 Die Förderung gliedert sich in 3 Förderbereiche:

- Förderung gemeinnütziger Hörfunkangebote
- Förderung digitaler terrestrischer Verbreitung
- Sonderförderungen

3.2 Von den zur Verfügung stehenden Mitteln können zunächst bis zu 20 % für Sonderförderungen genutzt werden.

3.3 Nach einem etwaigen Abzug der Sonderförderungen werden vorab die Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkprogramme gefördert.

3.4 Die sich nach Abzug der Vorabförderung gemäß Nr. 3.2 und Nr. 3.3 ergebenden Restmittel werden für die Förderung digitaler landesweiter, regionaler und lokaler Hörfunknetze verwendet. Die Aufteilung der Restmittel wird jährlich durch den zuständigen Ausschuss des Medienrats festgelegt.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter

Von den Sendernetzkosten der

gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkangebote werden die Sendernetzkosten der analogen Verbreitung zu 70 % gefördert, die Sendernetzkosten der digitalen Verbreitung zu 90 %. Die Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter landesweiter digitaler Hörfunkangebote erfolgt im Einzelfall gesondert gem. Nr. 3.2 und Nr. 4.3 dieser Richtlinie.

Soweit der gemeinnützige Anbieter für den Betrieb der Hörfunknetze nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird für diesen gemeinnützigen Anbieter auch die anfallende Mehrwertsteuer gefördert. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale je Förderzeitraum nachgewiesen werden.

4.2 Förderung digitaler terrestrischer Verbreitung

Die Landeszentrale gibt eine Audio-Mindestdatenrate vor, deren Einhaltung Voraussetzung für eine Förderung darstellt. Die Landeszentrale kann einen Eigenkostenanteil für die Förderung terrestrischer digitaler Hörfunksysteme festlegen, insbesondere wenn die förderfähigen Kosten mittels des in Aussicht gestellten Fördersatzes nicht gefördert werden können.

Es erfolgt eine Basisförderung pro Hörfunkangebot in Höhe von 25 % p.a., die sich für lokale Hörfunkangebote in der Aufbauphase nach folgender Maßgabe erhöht:

In den terrestrischen Netzen der Versorgungsgebiete für den digital verbreiteten Hörfunk München, Augsburg, Ingolstadt und Nürnberg erhöht sich in der Aufbauphase die Basisförderung im ersten Jahr der Förderung ab Inkrafttreten dieser

Richtlinie um den Faktor 2,5. In den weiteren Netzen beträgt dieser Faktor 3,0. Der Faktor reduziert sich zu Beginn der folgenden Förderzeiträume um jeweils 0,5. Abweichungen davon kann der zuständige Ausschuss des Medienrates für das jeweilige Förderjahr festlegen. Der Wert der Basisförderung wird durch die Reduzierung nicht unterschritten.

Der Bezugspunkt zur Bestimmung des Erhöhungs- und jeweiligen Degressionsfaktors ist das Kalenderjahr, in dem das jeweilige Netz den Regelbetrieb aufnimmt.

4.3 Sonderförderungen

Die Landeszentrale legt die im Rahmen der Sonderförderung durchzuführenden Projekte dem zuständigen Ausschuss des Medienrates zur Genehmigung vor. Die Landeszentrale kann zur Vermeidung unbilliger Härten insbesondere Ausnahmen zu Nr. 2.3 Satz 2 vorsehen.

4.4 Förderung von DAB-Programmen ohne ergänzende UKW-Verbreitung

Hörfunkprogramme, die terrestrisch ausschließlich über DAB verbreitet werden, können einen Antrag auf Erhöhung ihrer Förderquote bei der Landeszentrale stellen. Eine Erhöhung kann maximal mit 12 Prozentpunkten über der Basisförderung gewährt werden. Bei der Erhöhung werden sowohl programmliche (z.B. Moderation) wie technische innovative Elemente (z.B. Zusatzdienste) bewertet.

4.5 Im Jahr 2021 wird auf Grund der Coronakrise die nominelle Förderquote entsprechend 4.2 ab März 2021 um 25 Prozent bei lokalen

und regionalen Hörfunkangeboten erhöht. Zudem kann im Jahr 2021 für lokale und regionale Hörfunkangebote eine Förderung der Zuführungskosten zum Multiplex ab März 2021 bis zu einer Höhe von 50 Prozent erfolgen.

5. Umfang der Förderung

- 5.1** Für die Förderung von landesweiten digitalen Hörfunkangeboten soll insgesamt nicht mehr als ein Drittel der pro Jahr insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt werden.
- 5.2** Die sich unter Nr. 4 insgesamt beim jeweiligen Zuwendungsempfänger rechnerisch ergebende Fördersumme ist der Höhe nach auf die Schwellenwerte der De-minimis-Regelungen des europäischen Beihilfenrechts begrenzt.

6. Verfahren der Förderung

6.1 Förderantrag

- 6.1.1** Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Soweit von der Landeszentrale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum beizufügen.

Soweit die förderfähigen Kosten nicht über die Bayerische Medien Technik GmbH angemietet werden, ist ein gesonderter Nachweis durch den Förderempfänger zu erbringen. Die Landeszentrale legt hierfür Ausschlussfristen fest.

- 6.1.2** Gemeinnützige Anbieter müssen dem Antrag einen Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen.

6.2 Fördermitteilung

- 6.2.1** Die Landeszentrale teilt dem Antragsteller schriftlich mit, ob sein Antrag im Rahmen der Förderung dieser Richtlinie berücksichtigt werden kann oder nicht. Die voraussichtlichen Förderbeträge werden zu Beginn eines Jahres auf Basis der Programmplanungen und der technischen Planungen ermittelt.

- 6.2.2** Die Landeszentrale kann die nach dieser Richtlinie möglichen Zuwendungen kürzen oder ganz von einer Bewilligung absehen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Insbesondere kann die Förderung ausgesetzt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten aus der Genehmigung bzw. Kapazitätszuweisung nicht nachkommt, den von der Landeszentrale erlassenen technischen Vorgaben nicht Folge leistet oder die abgestimmte Vorgehensweise einseitig verlässt.

Soweit hierdurch zusätzliche Restmittel freiwerden, können diese für weitere Sonderförderungen im Sinne der Nr. 3.2 und Nr. 4.3 zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Abschlagszahlungen, Auszahlung

- 6.3.1** Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen auf die Fördersumme vorsehen.

6.3.2 Die Landeszentrale kann die Zuwendung unmittelbar an technische Dienstleister auszahlen.

6.4 Nachweise

6.4.1 Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen.

Dies umfasst auch die Verpflichtung zur Dokumentation von Werbemaßnahmen im Sinne der Nr. 2.3.

6.4.2 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) vorzulegen.

6.4.3 Bei der Förderung werden nur Kosten berücksichtigt, für die eine entsprechende Rechnung aus dem Förderzeitraum von der Bayerischen Medien Technik GmbH oder einem anderen Infrastrukturanbieter vorliegt. Die Rechnung muss vom Zuwendungsempfänger innerhalb des Förderzeitraums beglichen sein. Alle nach Antragstellung erhaltenen Gutschriften sind unverzüglich an die Landeszentrale nachzureichen.

6.5 Abschlussberechnung

6.5.1 Die Anbieter haben spätestens 3 Monate nach Ende des Förderzeitraums die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Beurteilung der Fördervoraussetzungen zulassen.

6.5.2 Auf der Grundlage dieser abschließenden Beurteilung wird unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen die verbindliche

Förderhöhe errechnet und dem Anbieter schriftlich mitgeteilt.

6.5.3 Erfüllt der Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert. Die zu viel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

7. Inkrafttreten, Übergangsregelung

7.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 21), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 17. Dezember 2015 (AMBI 2015, S. 28) außer Kraft.

7.2 Abweichend von Nr. 1.4 dieser Richtlinie umfasst der Förderzeitraum für das Jahr 2017 den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017.

7.3 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehende Netze im Sinne der Nr. 4.2 wird 2017 als erstes Förderjahr angesetzt.

7.4 Für den Förderzeitraum bis 30. Juni 2017 erfolgt die Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013

(AMBI 2013, S. 21), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 17. Dezember 2015 (AMBI 2015, S. 28).